

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 19 / 2015

Hagen, 13. November 2015

Inhalt:

1. Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der FernUniversität in Hagen vom 02. September 2015
2. Ordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (KSW) der FernUniversität in Hagen vom 28. Oktober 2015

**Ordnung
für die Berufung von Professorinnen und Professoren
an der FernUniversität in Hagen
vom 02. September 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 38 Absatz 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 3 Berufungsbeauftragte
- § 4 Fächergruppenbezogene Gleichstellungsquote bei Neuberufungen
- § 5 Bewerbungen
- § 6 Berufungskommission
- § 7 Berufungsvorschlag
- § 8 Ruferteilung
- § 9 Berufungsverhandlungen
- § 10 Beendung des Berufungsverfahrens
- § 11 Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an der FernUniversität in Hagen. In dieser Ordnung sind mit dem Begriff der Professorinnen und Professoren die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemeint.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, beantragt beim Rektorat unter Bezugnahme auf den Fakultätsentwicklungsplan und den Hochschulentwicklungsplan in der zum angestrebten Zeitpunkt der Besetzung der Stelle jeweils gültigen Fassung die Einleitung des Berufungsverfahrens. Sollte die Stelle nicht im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans beschrieben sein, ist der Antrag inhaltlich und hinsichtlich der Wertigkeit der Stelle zu begründen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die Stelle zum Zeitpunkt ihres Freiwerdens besetzt werden kann.
- (3) Dem Antrag ist ein vom Fakultätsrat beschlossener Ausschreibungstext beizulegen. Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben [§ 38 Absatz 1 HG] und sich, soweit vorhanden, an der Beschreibung der Stelle im Fakultätsentwicklungsplan und Hochschulentwicklungsplan orientieren. Soll die Stelle gem. § 38 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz HG mit einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor

besetzt werden, so ist dem Antrag anstelle des Ausschreibungstextes das Anforderungsprofil der Stelle sowie die für den Verzicht auf eine Ausschreibung erforderliche Begründung beizufügen.

(4) Das Rektorat

1. prüft den Antrag auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den Zielen der FernUniversität,
2. leitet den Antrag mit allen Unterlagen unverzüglich an die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Schwerbehindertenvertretung und die anderen Fakultäten weiter,
3. leitet mit der Ausschreibung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags das Berufungsverfahren ein oder gibt den Antrag mit begründeter Ablehnung innerhalb derselben Frist an die Fakultät zurück. Im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 tritt an die Stelle der Ausschreibung die Aushändigung des Anforderungsprofils an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor verbunden mit der Aufforderung, sich um die zu besetzende Universitätsprofessur zu bewerben.
Über die Einleitung oder die Ablehnung sind alle unter § 2 Absatz 4 Nr. 2 Genannten zu informieren.

- (5) Mit der Einleitung bestellt die Rektorin oder der Rektor die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten für das eingeleitete Verfahren, die oder der einer anderen Fakultät als der entstammen muss, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, und leitet die Unterlagen an die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten weiter.

§ 3 Berufungsbeauftragte

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ernennt auf Vorschlag der Fakultäten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren für jeweils zwei Jahre als Berufungsbeauftragte der FernUniversität. Die Fakultäten schlagen für je fünf Vollzeit-Professuren jeweils eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor vor. Berufungsbeauftragte bleiben einem Berufungsverfahren, für das sie nach § 2 Absatz 5 bestellt worden sind, bis zu dessen Beendigung zugeordnet.
- (2) Die Berufungsbeauftragten achten auf die Einhaltung dieser Ordnung und die Verfolgung der damit verbundenen Ziele.

Insbesondere achten sie darauf,

1. dass alle bis zur Einleitung des Berufungsverfahrens getroffenen Festlegungen, insbesondere der Hochschulentwicklungsplan und die im Ausschreibungstext genannten einschließlich der nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 daraus abgeleiteten Kriterien berücksichtigt werden,
2. dass der kompetitive Charakter des Verfahrens erhalten bleibt und
3. dass alle Bewerberinnen und Bewerber jederzeit die Möglichkeit haben, sich über den Stand des Verfahrens ohne Beschädigung des eigenen Ansehens oder Verringerung ihrer Chancen im Verfahren zu informieren (s. hierzu auch § 5 Absatz 3).

Bei Beanstandungen informieren sie die Rektorin oder den Rektor sowie gleichlautend die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, die den Berufungsvorschlag vorbereitet.

- (3) Die Berufungsbeauftragten werden von der zentralen Hochschulverwaltung administrativ unterstützt.

§ 4 Fächergruppenbezogene Gleichstellungsquote bei Neuberufungen

- (1) Die FernUniversität in Hagen legt gemäß § 37a HG zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Männern und Frauen nach dem Kaskadenmodell eine fächergruppenbezogene Zielquote (Gleichstellungsquote) für den Frauenanteil bei Neuberufungen fest.
Die Gleichstellungsquote wird in der Regel für drei Jahre durch das Rektorat für die in den Fakultäten vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen festgesetzt. Der Beschluss ist in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen bekannt zu geben.
- (2) An der FernUniversität in Hagen sind folgende Fächergruppen festgelegt:
 - 1) Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft umfasst
 - 2) Fächergruppe Rechtswissenschaften, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät umfasst,
 - 3) Fächergruppe Mathematik/Informatik/Elektrotechnik, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultät für Mathematik und Informatik umfasst,
 - 4) Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften, Literaturwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Politik- und Sozialwissenschaften, welche sämtliche Lehrgebiete, Institute und Arbeitsbereiche der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften umfasst.
- (3) Die Berechnung der Gleichstellungsquote in Prozent für die jeweilige Fächergruppe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anzahl der Frauen in der Ausgangsgesamtheit zu der Summe der Anzahl von Frauen und Männern in der Ausgangsgesamtheit multipliziert mit dem Faktor 100. Im Rahmen des Kaskadenmodells entspricht die Ausgangsgesamtheit der Qualifikationsstufe, die der Professur vorangeht. Unter der Ausgangsgesamtheit der jeweiligen Fächergruppe ist die Anzahl der bundesweiten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie der Habilitierten, die eine Lehrbefähigung aufweisen, zu verstehen.

§ 5 Bewerbungen

- (1) Alle Anfragen und Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens erlangte Kenntnisse über Bewerberinnen und Bewerber sind nicht weiterzugeben.
- (2) Sämtliche Schreiben an Bewerberinnen und Bewerber ergehen je nach Zuständigkeit von der Dekanin oder dem Dekan, der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder der Rektorin oder dem Rektor.
- (3) Der Eingang von Bewerbungen wird seitens des Rektorats unverzüglich bestätigt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung einen Hinweis darauf, wer Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter für das Verfahren ist und dass sie oder er für Auskünfte zum Stand des Verfahrens zur Verfügung steht. Die Unterlagen werden nach Eingang unverzüglich an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan weitergeleitet.

- (4) Über die eingegangenen Bewerbungen wird seitens des Rektorats eine Liste geführt und diese der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät sowie der Schwerbehindertenvertretung übermittelt.
- (5) Wird eine Ausschreibung nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 wiederholt, werden die bereits bekannten Bewerberinnen und Bewerber durch die Rektorin oder den Rektor darüber informiert.
- (6) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag zu, informiert sie oder er die im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen mit, dass sie in die Berufsliste aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Rektorin oder der Rektor zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er sie bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Zwischen der Information der Bewerberinnen und Bewerber und der Ruferteilung wird in der Regel eine Frist von vier Wochen eingehalten. Die Bewerbungsunterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Berufungsverfahrens durch das Rektorat zurückgesandt.
- (7) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor zu berufen, so wird den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt, dass sie nicht berücksichtigt worden sind. Im Übrigen ist gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 und 5 zu verfahren.

§ 6 Berufungskommission

- (1) Noch vor oder unverzüglich nach Einleitung des Berufungsverfahrens nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 bildet die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, eine Berufungskommission. Soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, gilt für die Berufungskommission die Geschäftsordnung der Fakultät.
- (2) Die Berufungskommission setzt sich aus stimmberechtigten und Mitgliedern mit beratender Stimme (Nr. 1 und 2) zusammen; an ihren Sitzungen können zudem weitere Personen (Nr. 3 und 4) teilnehmen.
 1. Die stimmberechtigten Mitglieder entstammen den Gruppen:
 - a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) der Studierendender Fakultät im Verhältnis 3 : 1 : 1. Dabei kann aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer höchstens ein Mitglied der Berufungskommission Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.
 2. Mitglieder mit beratender Stimme sind:
 - a) Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gleicher Zahl wie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) die Ersatzmitglieder der stimmberechtigten und der Mitglieder nach a) sowie
 - c) ggf. beliebig viele weitere Personen, auf deren Expertise im Verfahren zurückgegriffen werden soll.

3. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen teil mit Antrags- und Rederecht:
 - a) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät
 - b) soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, die Schwerbehindertenvertretung.
4. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät,
 - b) die Mitglieder des Rektorats sowie
 - c) die oder der Berufungsbeauftragte.

Die Personen nach Nr. 3 und 4 sind wie Mitglieder der Kommission zu laden und zu informieren.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission und die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 a) sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die weiteren Personen nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 c) werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (4) Der sorgfältige Umgang mit befangenheitsbegründenden Umständen dient dem Ruf der Mitglieder der Berufungskommission als faire und unvoreingenommene Expertinnen und Experten. Schon der Anschein der Befangenheit ist zu vermeiden. Befangenheit liegt insbesondere vor,
 - a. bei Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen internen – an der FernUniversität durchgeführten – Berufungsverfahren als Bewerberin/ Bewerber,
 - b. bei Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft zum Bewerber oder zur Bewerberin,
 - c. bei eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über die Bewerbung oder solche unter b) aufgeführter Personen,
 - d. bei derzeitiger oder geplanter enger wissenschaftlicher Kooperation,
 - e. bei dienstlicher Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (5) Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der FernUniversität sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Falls die oder der Vorsitzende stimmberechtigtes Mitglied ist, behält sie oder er ihr oder sein Stimmrecht.
- (6) Beschlüsse, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (7) Die Berufungskommission wird aufgelöst, wenn das Berufungsverfahren nach § 10 beendet ist oder wenn der Fakultätsrat nach § 7 Absatz 5 Satz 3 beschließt, eine neue Kommission zu bilden.

§ 7 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission bereitet in nichtöffentlichen Sitzungen innerhalb von höchstens neun Monaten ab Einleitung des Berufungsverfahrens (bei einer Wiederholung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 innerhalb von höchstens fünf Monaten) den Berufungsvorschlag der Fakultät vor.

Sie berät dazu mindestens

1. vor der Sichtung der Bewerbungen die Kriterien der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus dem Ausschreibungstext ableiten,
2. darüber, ob dem Fakultätsrat vorgeschlagen werden soll, dem Rektorat die unverzügliche, einmalige unveränderte Wiederholung der Ausschreibung oder die Beendigung des Verfahrens mit anschließender Widmungsänderung und Neuausschreibung zu empfehlen,
3. darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber für eine Vorstellung eingeladen werden,
4. über welche Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 7 Absatz 4 Gutachten eingeholt und wer von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission um Gutachten gebeten werden soll sowie
5. den Listenvorschlag, der aus einer Liste von drei Bewerberinnen und Bewerbern bestehen soll.

Bei Abstimmungen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von Sondervoten nach § 12 Absatz 3 HG hinzuweisen.

Gelingt es im Falle von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nicht aus den in der Sitzung der Berufungskommission vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachtern zwei zu gewinnen, so schlägt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weitere Gutachter vor über die ohne erneute Beratung in einer Sitzung der Berufungskommission auch im elektronischen Umlaufverfahren abgestimmt werden kann, sofern diesem Vorgehen kein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission ausdrücklich widerspricht.

- (2) Zu den im Rahmen der Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerbern mindestens abgehaltenen Vorträgen mit anschließendem Kolloquium wird hochschulöffentlich unter Berücksichtigung von und mit Hinweis auf die Vertraulichkeit nach § 5 Absatz 1 eingeladen. Alle anderen Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern finden nichtöffentlich im Kreis der Berufungskommission statt.
- (3) Das Beratungsergebnis legt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission der Dekanin oder dem Dekan zur nichtöffentlichen Befassung im Fakultätsrat vor. Es enthält den unter Bezugnahme auf die Ausschreibung einschließlich der gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien und auf alle eingegangenen Bewerbungen begründeten Berufungsvorschlag oder die ebenso begründete Empfehlung einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens nach § 11 Absatz 2. Genehmigte Protokolle (einschließlich Abstimmungsergebnissen) und Sondervoten sind ebenfalls beizufügen.

- (4) Dem Berufungsvorschlag liegen mindestens zwei vergleichende Gutachten fachnaher auswärtiger Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren bei. Soll eine Universitätsprofessur mit einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor besetzt werden, die oder der seine Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen der in § 11 geregelten Evaluation nachgewiesen hat, kann die Berufungskommission von der Einholung von Gutachten absehen sofern bereits zwei externe Gutachten vorliegen. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Mitglieder der Berufungskommission sein. Die Regelung zur Befangenheit von Kommissionsmitgliedern (§ 6 Abs. 4) gilt entsprechend. Die Gutachten müssen in Kenntnis der für die Besetzung der Stelle maßgeblichen Kriterien aus § 7 Absatz 1 Nr. 1 erstellt werden.
- (5) Innerhalb eines Monats nach Vorlage gemäß § 7 Absatz 3 berät und beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Studierenden, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten den Berufungsvorschlag bzw. die Empfehlung der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens und leitet ihn mit allen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor weiter. Stimmt der Fakultätsrat oder nach § 8 Absatz 2 die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag oder der Beendigung nicht zu, kann der Fakultätsrat die Liste ändern oder das Verfahren einmal und mit einem Arbeitsauftrag versehen an die Berufungskommission zurückverweisen. Er kann zu diesem Zweck die Berufungskommission neu bilden.
- (6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge im Fakultätsrat sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt [§ 28 Absatz 5 HG]. Die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von Abstimmungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, ausgeschlossen [§ 11 Absatz 3 HG]. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 8 Ruferteilung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor prüft den vollständig vorliegenden Berufungsvorschlag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang unter Anhörung der oder des Berufungsbeauftragten und unter Berücksichtigung aller Abstimmungsergebnisse, Sondervoten und Stellungnahmen daraufhin, ob die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten worden sind und ob der Berufungsvorschlag schlüssig begründet worden ist. Erwägt die Rektorin oder der Rektor aufgrund dieser Prüfung, dem Berufungsvorschlag nicht zuzustimmen, sind auch die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zu hören.
- (2) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag nicht zu, gibt sie oder er diesen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang mit Begründung einmal zur erneuten Beratung nach § 7 Absatz 5 an die Fakultät zurück. Legt die Fakultät innerhalb von sechs Monaten keinen neuen Berufungsvorschlag vor oder findet auch der neue Berufungsvorschlag nicht ihre Zustimmung, kann die Rektorin oder der Rektor auch eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor berufen. Zuvor ist die Fakultät zu hören.

- (3) Andernfalls erteilt die Rektorin oder der Rektor gemäß Berufungsvorschlag der Fakultät innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang den ersten Ruf. Sie oder er kann dabei von der im Berufungsvorschlag vorgesehenen Reihenfolge der Berufungen abweichen, wobei zuvor die Fakultät zu hören ist.

§ 9 Berufungsverhandlungen

- (1) Die Berufungsverhandlungen werden von der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans mit der Rektorin oder dem Rektor geführt.
- (2) Im Verlauf der Berufungsverhandlungen kann die Rektorin oder der Rektor der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber Fristen setzen. Vor Setzen einer Frist ist die Dekanin oder der Dekan zu hören.

§ 10 Beendigung des Berufungsverfahrens

- (1) Ein Berufungsverfahren endet mit der Besetzung der Professur, durch vorzeitige Beendigung gem. § 7 Absatz 5 oder durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors, die erst dann ergehen darf, wenn sämtliche im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen oder Bewerber den Ruf abgelehnt haben. Ein Ruf gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm gem. § 9 Absatz 2 in zulässiger Weise gesetzte Ausschlussfrist hat verstreichen lassen.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Berufungsverfahrens soll im Einvernehmen mit der Fakultät, der die Stelle bei Einleitung des Verfahrens zugeordnet war, erfolgen.

§ 11 Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für eine Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt [§ 39 Absatz 5 Satz 1 HG]. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; andernfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden [§ 39 Absatz 5 Satz 2 HG]. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer weiterhin bewährt hat [§ 39 Absatz 5 Satz 3 HG].
- (2) Die Entscheidung über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses wird durch eine vom Fakultätsrat einzusetzende Evaluationskommission vorbereitet.

Die Mitglieder der Evaluationskommission entstammen den Gruppen

- a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) der Studierenden

der Fakultät im Verhältnis 3:1:1.

Die Evaluationskommission ist spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der ersten drei Jahre der Beschäftigung sowie spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der dreijährigen Weiterbeschäftigung zu bilden.

- (3) In dem von der Evaluationskommission anzufertigenden Evaluationsbericht wird festgestellt, ob bzw. inwieweit sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt, also für eine Berufung auf eine Professur erforderliche zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG erbracht hat.

Der Evaluationsbericht besteht aus

- einem Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
- den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation,
- mindestens einem externen Gutachten einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu den Leistungen in der Forschung.

Die Einzelheiten des Evaluationsverfahrens richten sich nach dem Leitfaden zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die Kommission legt dem Fakultätsrat den Evaluationsbericht mit einem Votum zur Frage der Bewährung und der Weiterbeschäftigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Befassung vor.

§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Berufsordnungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Berufsordnungsordnung vom 20. Januar 2014. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Sie gilt erst für Berufungsverfahren, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingeleitet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 02. September 2015.

Hagen, den 30. Oktober 2015

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Ordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (KSW)
der FernUniversität in Hagen
vom 28. Oktober 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Fakultätsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation der Fakultät

- § 1 Organe der Fakultät
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans
- § 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin oder des Dekans
- § 4 Prodekanin oder Prodekan
- § 5 Zuständigkeiten des Fakultätsrats
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 7 Erweiterter Fakultätsrat
- § 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats
- § 9 Sitzungsteilnehmende und Gäste

II. Verfahrensregelungen

- § 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens im Fakultätsrat

**III. Ausschüsse, Kommissionen, Institute, Studienbeirat
und Beauftragte der Fakultät**

- § 23 Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats
- § 24 Studienbeirat
- § 25 Institute der Fakultät
- § 26 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
- § 27 Verfahren in Kommissionen, Ausschüssen und im Studienbeirat

IV. Schlussvorschriften

- § 28 Siegel
- § 29 Änderung der Fakultätsordnung
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Organisation der Fakultät

§ 1 Organe der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.
- (2) Darüber hinaus kann der Fakultätsrat Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Können sowohl die Dekanin oder der Dekan als auch die Prodekanin oder der Prodekan an einer Fakultätsratssitzung nicht teilnehmen, so übernimmt die Professorin oder der Professor mit der längsten Zugehörigkeit zum Fakultätsrat, hilfsweise das älteste anwesende Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren den Vorsitz.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Zentralbereichs der Fakultät als zuständiger Verwaltungseinheit, der von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten einberufenen Fakultätsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätsrates. Die Gründe für den Eilentscheid und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan ist insbesondere verantwortlich für
 - die Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat,
 - die Durchführung von Evaluationen,
 - die Vollständigkeit des Lehrangebots,
 - die Einhaltung der Lehrverpflichtung,
 - die Studien- und Prüfungsorganisation,
 - die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
 - die Entgegennahme der Anzeige von Forschungsvorhaben und
 - die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
 - Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
 - Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich das Rektorat.

- Sie oder er ist verantwortlich für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung der Fakultät.
- Ihr oder ihm obliegt nach Maßgabe des § 27 HG die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.
- Durch Beschluss des Fakultätsrats können der Dekanin oder dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden.
- Die Dekanin oder der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors in den Räumen der Fakultät das Hausrecht aus.

(6) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan nehmen an den Sitzungen der Gremien der Fakultät mit beratender Stimme teil.

(7) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Habilitations-, die Promotions- oder die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat in seiner konstituierenden Sitzung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. Sie oder er stammt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

(4) Mit der Wahl zur Dekanin oder zum Dekan ruht das Mandat der oder des Gewählten als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. Auf ihre oder seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer oder seiner Amtszeit darf die Dekanin oder der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fakultätsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre oder seine Rechte als Professorin oder Professor unberührt.

(5) Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fakultätsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin oder des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin oder der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans.

(6) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, lebt ihr oder sein Mandat als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer im Fakultätsrat wieder auf.

§ 4 Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Prodekanin oder der Prodekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

(2) § 3 Absatz 2-4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Prodekanin oder der Prodekan wird von einer Vorgängerin oder einem Vorgänger im Amt vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann über alle Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Der Fakultätsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der leistungsbezogenen Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.

(4) Der Fakultätsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät.

(5) Der Fakultätsrat beschließt die Fakultätsordnung sowie die sonstigen Ordnungen der Fakultät. Er beschließt für jeden Studiengang eine Studienordnung und erlässt Promotions- und Habilitationsordnungen sowie – nach Beratung des Studienbeirats und Überprüfung durch das Rektorat – die erforderlichen Prüfungsordnungen.

(6) Der Fakultätsrat kann jederzeit von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

als Mitglieder mit Stimmrecht:

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder:

- die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Prodekanin oder der Prodekan.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat Antrags- und Rederecht.

(2) Im Fakultätsrat sollen Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Fächer bzw. Studiengänge vertreten sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fakultätsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus tritt das nächste Ersatzmitglied aus seiner Gruppe oder Liste an seine Stelle. Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung kann ein Mitglied durch alle Ersatzmitglieder der Liste vertreten werden. Die Unterrichtung obliegt dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Erweiterter Fakultätsrat

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Ehrenpromotionen sowie die Habilitations- und Promotionsordnung der Fakultät sind alle aktiven Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (erweiterter Fakultätsrat).

§ 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin oder dem Dekan.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung der FernUniversität in Hagen.

§ 9 Sitzungsteilnehmende und Gäste

(1) An den Sitzungen des Fakultätsrats können außer den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die gewählten Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, als Gäste hinzuziehen. Sofern die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats dem nicht widerspricht.

(4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die oder der Vorsitzende auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen. Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats zugezogen worden sind, haben Rederecht. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin oder vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Werden Fragen eines Fachs oder einer Fachrichtung behandelt, das oder die im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachs oder dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.

(6) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(7) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitationsordnungen und Promotionsordnungen sind alle aktiven Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fakultätsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.

II. Verfahrensregelungen

§ 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein. Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zu Beginn des Studienjahrs einen Sitzungsplan. Der Beschluss über die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Fakultätsrat wird von der Dekanin oder vom Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(3) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus besonders wichtigem Grund kann die Dekanin oder der Dekan eine außerordentliche Sitzung des Fakultätsrats einberufen.

(4) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fakultätsrats beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden abgegangen ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(5) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin oder vom Dekan vorgeschlagen. Sie oder er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus der Fakultät zu berücksichtigen.

(2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin oder dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats. Die Anträge sind in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen, es sei denn, die Dekanin oder der Dekan hält die

Behandlung durch den Fakultätsrat für rechtswidrig.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 12 Berichterstattung

(1) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.

(2) An die Dekanin oder den Dekan können hochschulpolitische und die FernUniversität betreffende Fragen gestellt werden.

(3) Im Fakultätsrat können Berichte weiterer Mitglieder abgegeben werden.

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Antrags das Wort verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen.

(5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu übergeben.

§ 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sollen nicht länger als vier Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Entscheidungen des Fakultätsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit, ggf. die Beschlussunfähigkeit fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Fakultätsrat beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fakultätsratssitzung zu verkünden.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zweimal zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds statt. Wahlen im Fakultätsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 und 3 gelten auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.

(4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für den Antrag oder den zu Wählenden oder die zu Wählende gestimmt haben.

(5) Jedes Mitglied des Fakultätsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie in deren Stellvertretung die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme ist dem Protokoll beizufügen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird nicht abgestimmt.

(2) Vor der Abstimmung fragt die oder der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(3) Beschlüsse aus früheren Sitzungen können im Wege der Abstimmung nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn den Mitgliedern des Fakultätsrats ein

dementsprechender Antrag mit der Einladung zugesandt wurde. Für die Aufhebung oder Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

§ 18 Stimmrecht

(1) Mitglieder der Fakultät dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre, Forschung und Kunst unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Überweisung an einen Ausschuss,
- Schluss der Beratung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,

- Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
- Schluss der Redeliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrats,
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

§ 20 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; sie sind vertraulich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fakultätsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats unterrichtet werden. Dazu werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 1, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen und die Ersatzmitglieder des Fakultätsrats zu versenden. Die verabschiedeten Protokolle sind mit Ausnahme des vertraulichen Teils auf den Webseiten der Fakultät zu veröffentlichen.

(2) Das Protokoll muss Angaben zu Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste, enthalten.

(3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fakultätsrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von in der Regel 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrats vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt der Fakultätsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung das Protokoll.

(4) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat zu übersenden.

§ 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens im Fakultätsrat

(1) Wahlen im Fakultätsrat erfolgen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sind, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.

(3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten lauten, für die oder den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie oder er fragt die Gewählte oder den Gewählten, ob sie oder er die Wahl annimmt, sofern sie oder er anwesend ist. Andernfalls holt sie oder er das schriftliche Einverständnis der oder des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie oder er nicht innerhalb von sieben Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.

(5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmhaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder festzuhalten.

(6) Die Dekanin oder der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl in der Fakultät bekannt und leitet es an die Rektorin oder den Rektor weiter.

(7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

III. Ausschüsse, Kommissionen, Institute, Studienbeirat und Beauftragte der Fakultät

§ 23 Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er kann beratende Gremien (Kommissionen) einsetzen und Ausschüssen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Der Fakultätsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.

(2) In beschließenden Ausschüssen für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren berühren, müssen die Professorinnen und Professoren mindestens über einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammen verfügen.

(3) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen folgende Ausschüsse und Kommissionen:

- Prüfungsausschuss,
- Promotionsausschuss,
- je eine Kommission für jeden eingerichteten Studiengang,
- einen Studienbeirat.

(4) Sofern nicht anders geregelt, gehören den Ausschüssen und Kommissionen gem. Abs. 3 an:

- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Aufgaben, Zusammensetzung sowie den Vorsitz eines Prüfungsausschusses regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(6) Aufgaben, Zusammensetzung sowie den Vorsitz des Promotionsausschusses regelt die Promotionsordnung.

(7) Die Studiengangskommission ist beratendes Gremium eines Fachs das einen Studiengang anbietet oder mehrerer Fächer, die einen Studiengang anbieten. Ihre Aufgaben sind:

- Koordination und Sicherung des Lehrangebots zwischen den Lehrgebieten eines Fachs oder zwischen den Fächern eines Studiengangs,
- Entwurf und Änderung der jeweiligen Studienordnung, Vorschläge zur Prüfungsordnung, insbesondere zu den Einschreibevoraussetzungen.
- Vorbereitung des Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahrens,
- regelmäßige Berichte über die Lehre.

In ihren Aufgaben wird die Studiengangskommission von einer Studiengangskoordinatorin oder einem Studiengangskoordinator unterstützt, die oder der beratendes Mitglied mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht ist.

(8) In konsekutiven monodisziplinären Studiengängen kann die Studiengangskommission vom Fakultätsrat aus den Mitgliedern des Institutsrats gewählt werden. § 23, Absätze 4 und 7 gelten entsprechend.

(9) Noch vor oder unverzüglich nach Einleitung eines Berufungsverfahrens wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission. Deren Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Näheres regelt die Berufungsordnung der FernUniversität in Hagen.

(10) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(11) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmgleichheit, so entscheidet die oder der

Vorsitzende durch Los.

(12) Werden von einer Gruppe genauso viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(13) Unbeschadet der speziellen Regelungen in der Promotionsordnung, der Berufungsordnung und in den Prüfungsordnungen sowie § 24 Absatz 2 wählen die Ausschüsse und Kommissionen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeweils aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende behält ihr oder sein Stimmrecht.

(14) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Fakultätsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

(15) Zur Erledigung von fakultätsübergreifenden Aufgaben kann der Fakultätsrat auch Vertreter der in Abs. 4 genannten Gruppen aus anderen Fakultäten, Hochschulen oder Einrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder in seine weiteren Ausschüsse/Kommissionen wählen. In diesem Falle kann der Fakultätsrat auf Antrag die Anzahl der in Abs. 4 genannten Mitglieder verdoppeln.

§ 24 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere dem Erlass und der Änderung von Prüfungsordnungen, wird der Fakultätsrat vom Studienbeirat beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht aus vier Mitgliedern der Fakultät. Er besteht zur einen Hälfte aus der Person als Vorsitz, die die Aufgaben der Studienorganisation und der Studienplanung zentral für die Fakultät wahrnimmt (die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fakultät KSW) und einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat aus dessen Mitte gewählt, wobei die Gruppe der Studierenden ihre Mitglieder getrennt von den sonstigen Gruppen wählt. § 23 Absatz 13 gilt entsprechend.

Den stellvertretenden Vorsitz übt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt aus. Für die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder gewählt.

(3) Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats nach Überprüfung des Rektorats vom Fakultätsrat erlassen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden. Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen,

reicht die Mehrheit seiner Stimmen.

§ 25 Institute der Fakultät

(1) Institute sind nach Fächern organisierte wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät gemäß § 29 HG. Es bestehen:

- das Institut für Bildungswissenschaft und Medienforschung,
- das Historische Institut,
- das Institut für Neuere deutsche Literatur und Medienwissenschaft,
- das Institut für Philosophie,
- das Institut für Politikwissenschaft,
- das Institut für Psychologie,
- das Institut für Soziologie.

(2) Mitglieder eines Instituts sind grundsätzlich, soweit nicht abweichende Regelungen bestehen, die Mitglieder der Fakultät gemäß § 26 HG, die überwiegend im jeweiligen Fach tätig sind bzw. die für das jeweilige Fach eingeschrieben sind.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht zu den Aufgaben der Kommissionen und Ausschüssen gem. § 23 gehören, bildet die Fakultät Institutsräte; diesen gehören an:

- Alle Professorinnen und Professoren eines Fachs
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im jeweiligen Fach tätig sind,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die für das jeweilige Fach eingeschrieben sind,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, im jeweiligen Fach tätig sind.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden vom Fakultätsrat aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 22 gewählt.

(5) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester und beschränkt seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Das Institut wird von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet, die Professorin oder der Professor des Instituts ist und in der konstituierenden Sitzung des Institutsrats auf zwei Jahre gewählt wird. Ebenso wählt der Institutsrat eine stellvertretende geschäftsführende Direktorin oder einen stellvertretenden geschäftsführenden Direktor.

(7) Einzelne oder mehrere Mitglieder des Institutsrats können gegen Beschlüsse des Institutsrats und Entscheidungen der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors den Fakultätsrat anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Fakultätsrat soll unverzüglich beraten.

§ 26 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Vertreterin werden von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Dekan.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist beratendes Mitglied der Gleichstellungskommission.

(3) Näheres zu den Aufgaben und den Befugnissen regelt § 24 Absatz 3 HG. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung der FernUniversität geregelt.

§ 27 Verfahren in Kommissionen, Ausschüssen und im Studienbeirat

(1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird – sofern der Fakultätsrat nichts anderes bestimmt – durch die Dekanin oder den Dekan, oder ein von ihr oder ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr oder ihm geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.

IV. Schlussvorschriften

§ 28 Siegel

Die Fakultät führt ein eigenes Siegel.

§ 29 Änderung der Fakultätsordnung

(1) Änderungen der Fakultätsordnung beschließt der Fakultätsrat.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fakultätsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 10. Juni 2004 in der Fassung vom 23. Oktober 2007 sowie die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtungen Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Institut für Soziologie, Institut für neuere deutsche und europäische Literatur, Institut für Psychologie, Historisches Institut, Institut für Politikwissenschaft, Institut für Philosophie des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 29. September 1994 außer Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 21. Oktober 2015 und vom 28. Oktober 2015.

Der Dekan der Fakultät
für Kultur- und Sozialwissenschaften
gez.

Univ. Prof. Dr. Armin Schäfer

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen
gez.

Univ. Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

